



Kanton Zürich

Baudirektion

Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Nr. 25097

vom 12. Nov. 2025

Referenz-Nr.: BDALN-2025-1280

Kontakt: Sarah Fritsch, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 19, www.zh.ch/naturschutz

1/4

Schutz der Naturschutzumgebungszone Grube in der Stadt Uster (Naturschutzgebiet mit über- kommunaler Bedeutung)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 705 vom 10. Juni 1993 die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau. Die Verordnung umfasst zwanzig Naturschutzgebiete und weist diesen verschiedene Natur- und Landschaftsschutzzonen mit differenzierten Schutzz Zielen und Schutzmassnahmen zu. Die damals ausgeschiedenen Naturschutzumgebungszonen vermögen den heutigen Anforderungen an ökologisch ausreichende Pufferzonen nicht mehr zu genügen.

Beim Schutzobjekt «Grabenriet» (Nr.11) sind keine Naturschutzumgebungszonen ausgewiesen. Auf der Parzelle Kat.-Nr. B7350 besteht ein Bedarf für die Ausweisung einer Nährstoffpufferzone. Die Wiese wird aktuell als Kunstwiese bewirtschaftet.

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone. Ihre Ausdehnung wurde hauptsächlich anhand der Methodik zur Ermittlung der Nährstoffpufferzone gemäss dem Pufferzonenschlüssel des Bundesamts für Umwelt (1997) festgelegt. Für die Ausscheidung der Pufferzone ist die Grenze der Riedvegetation relevant. Der Randbereich der Naturschutzzone auf der Parzelle Kat.-Nr. K1748 ist aufgeschüttet, weshalb die eigentliche Riedvegetation erst ca. 10 m innerhalb dieser Parzelle beginnt. Die so ermittelte Pufferzonenfläche wurde zweck- und verhältnismässig arrondiert: Einerseits, um einen ausreichenden Übergangslebensraum zu schaffen, da Übergangslebensräume in der heutigen Landschaft äusserst selten und für gefährdete Tier- und Pflanzenarten funktionell sehr wichtig und damit schutzwürdig sind. Andererseits, um eine sinnvolle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert des bestehenden Schutzgebiets umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung erforderlich, die für die Naturschutzumgebungszone die notwendigen Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt. Die Schutzverfügung bildet auch die rechtliche Grundlage für die Auszahlung von Naturschutzbeiträgen.

Hydrologische Pufferzonen und Pufferzonen für den Schutz vor weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Pflanzen- und Tierwelt werden mit dieser Verfügung nicht festgelegt und bleiben vorbehalten.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1)

verfügt die Baudirektion:

Schutzobjekt

1. Der süd-östliche Teil der Parzelle Kat.-Nr. B7350 wird unter Naturschutz gestellt und der Naturschutzumgebungszone IIA zugeordnet. Die Lage und die genauen Grenzen sind aus dem Detailplan Mst. 1:1500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Das Objekt dient als Nährstoffpufferzone und Übergangslebensraum zur Zone I, Naturschutzzone, des bestehenden Naturschutzgebiets Nr. 11, Grabenriet.

Schutzziel

2. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone IIA

Zone IIA, Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe)

Die Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe) dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Schutzanordnungen Zone IIA

3. In der Zone IIA, Naturschutzumgebungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich solche, die Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

4. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) möglich, soweit dies mit den Schutzzieilen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzieilen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

5. Die Zone IIA ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verböten gemäss Ziff. 3 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 Abs. 2 PBG).

Grundsätzlich ist in der Naturschutzumgebungszone die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

Abgeltung von Leistungen

6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

8. Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen

Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (in einfacher Ausführung). Rekursesentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

11. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung

12. Mitteilung unter Planbeilage an

- den Grundeigentümer
- den Gemeinderat der Stadt Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster
- die Regionalplanung Zürcher Oberland, Räffelstrasse 20, 8045 Zürich
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- den WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- den Zürcher Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich
- die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)



Martin Neukom
Regierungspräsident

Versand: